

Vorlagen-Nr.: BV/0703/2021-2026			
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datur	n: 19.04.2024	1
DER BÜRGERMEISTER	Ansp	rechpartner/i	n: Frau Ommen
Gremium:		Datum:	Status:
Ausschuss für Schule, Jugend, Soziales und Fami	lie	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss		21.05.2024	N
Rat der Stadt Jever		30.05.2024	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister

Beratungsgegenstand:

Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever (Kindertagesstättensatzung)

Sachverhalt:

Die Neufassung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever ist von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Bedürfnisse von Familien und deren Kindern angemessen berücksichtigt werden. Diese Neufassung reflektiert unser Engagement für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Förderung der frühkindlichen Entwicklung sowie eine faire finanzielle Gestaltung. Insbesondere soll die Neugestaltung des Rechts der Kindertagesstätten und Kinderpflege, die zum 01. August 2021 wirksam geworden ist (NKitaG), Beachtung finden.

Die Stadt Jever betrachtet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als einen grundlegenden Wert. Eine effektive Tagesbetreuung ermöglicht es Eltern, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen, ohne dabei die Betreuung und Förderung ihrer Kinder zu vernachlässigen. Diese Neufassung strebt an, flexible Betreuungsmöglichkeiten anzubieten, die den individuellen Bedürfnissen der Familien gerecht werden.

Die finanzielle Belastung durch die Kinderbetreuung darf Familien nicht übermäßig beeinträchtigen. Die Stadt Jever strebt mit dieser Satzungsänderung an, Gebührenstrukturen zu entwickeln, die fair und transparent sind sowie gleichzeitig die Qualität der Betreuung sicherstellen. Die neue Satzung sieht eine Staffelung von 16 Stufen vor, um eine sozial gerechtere Breite in den Einkommensverhältnissen widerzuspiegeln. Durch eine ausgewogene finanzielle Gestaltung sollen alle Familien, unabhängig von ihrem Einkommen, Zugang zu hochwertiger Tagesbetreuung für ihre Kinder erhalten.

Sie trägt dazu bei, eine unterstützende Umgebung zu schaffen, in der Kinder optimal gedeihen können, während ihre Eltern Beruf und Familie erfolgreich vereinbaren können.

Für das Jahr 2022 wurde ein Zuschussbedarf im Krippenbereich pro Stunde und Platz von 6,40 Euro berechnet. Dieser Betrag spiegelt die finanziellen Aufwendungen der Stadt Jever wider, die notwendig sind, um eine den gesetzlichen Rahmen entsprechende Betreuung und Förderung jedes einzelnen Kindes sicherzustellen. Im Krippenbereich errechnet sich bei einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden ein Gesamtzuschussbedarf pro Platz von 12.055,68 Euro pro Jahr. Für eine tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden beläuft sich der Zuschussbedarf pro Platz auf 6.027,84 Euro pro Jahr. Dem gegenüber stehen in der Höchststufe Elternbeiträge im Jahr pro Platz in Höhe von derzeit 4.620,00 Euro (8 Std./täglich) und 2.700,00 Euro (4 Std./täglich). Die neue Gebühr sieht eine Jahresgebühr in der Höchststufe von 7.608,00 Euro (8 Std./täglich) und 4.200,00 Euro (4 Std./täglich) pro Platz vor. Die Gebühren orientieren sich an der Entgeltordnung des Landkreises Friesland vom 01.08.2023 und sollten nach der Kommentierung zum Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Kindertagesstätten eines Bereiches auch vergleichbar sein.

Für die Hortbetreuung wurde ein Zuschussbedarf in Höhe von 4,67 Euro pro Betreuungsstunde je Kind berechnet. Bei einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 28,25 Std./Woche ergibt sich ein jährlicher Zuschussbedarf pro Platz in Höhe von 6.173,74 Euro. Zukünftig stehen dem in der Höchststufe für eine durchschnittliche Betreuungszeit von 28,25 Stunden in der Woche eine Jahresgebühr von 4.680,00 Euro gegenüber. Bisher beläuft sich die Jahresgebühr in der Höchststufe auf 2.820,00 Euro.

Es ist wichtig, anzumerken, dass diese Zahlen bereits den Zuschuss des Landkreises Friesland einschließen. Trotz dieser Unterstützung ist eine deutliche Steigerung des Zuschussbedarfs aufgrund der Preisentwicklung und Lohnentwicklung zu verzeichnen. Die Aufwendungen für Betreuungspersonal, Miete, Verpflegung und weitere Betriebsausgaben sind kontinuierlich gestiegen, was zu einer Erhöhung des Zuschussbedarfs führt. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Zahlen voraussetzen, dass alle Plätze in Anspruch genommen werden und gleichmäßig belegt sind.

Bei den Elternbeiträgen handelt es sich nicht um Benutzungsgebühren gemäß § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz; eine vollständige Kostendeckung ist nicht Ziel der Kostenbeiträge. Die Abgabengerechtigkeit wird durch die Staffelung der Elternbeiträge nach dem Einkommen gewährt. Ziel des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege ist es, allen Kindern – unabhängig vom Einkommen der Erziehungsberechtigten – die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen zu ermöglichen.

Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen für die Tageseinrichtungen für Kinder im Jahre 2022 auf 3.818,654,69 €. Dem gegenüber stehen Einnahmen aus Zuschüssen des Landes in Höhe von 985.717,37 Euro (25,81%).

Aktuell fallen für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung Gebühren in Höhe von 25,00 Euro pro Woche (für 5 Stunden Betreuung) und 50,00 Euro pro Woche (für bis zu 45 Stunden Betreuung) an. Die Ferienbetreuung im Jahr 2023 verursachte Kosten in Höhe von 15.600,57 Euro, die sich aus Personalaufwendungen,

Verpflegungskosten (ohne Mittagessen) und Lehrmaterialien zusammensetzten. Angesichts der kontinuierlich steigenden Personalaufwendungen und der notwendigen Ressourcen für eine hochwertige Betreuung ist eine Anpassung der Gebühren erforderlich.

Für die Zukunft ist geplant, die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung nach einem neuen Gebührenmodell zu berechnen. Dabei wird eine Gebühr von 2,55 Euro pro Stunde festgelegt. Dies bedeutet, dass für eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 45 Stunden eine Gebühr von wöchentlich gerundet 115,00 Euro und für eine wöchentliche Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden gerundet 65,00 Euro anfallen werden. Es ist zu beachten, dass für Kinder, die die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, grundsätzlich keine zusätzlichen Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte (bei einer Betreuungszeit bis zu 8 Stunden täglich) entrichtet werden müssen.

Die Betreuung während der Ferienzeit kann ausschließlich von pädagogischen Fachkräften bzw. Assistenzkräften durchgeführt werden, da die Altersstruktur der zu betreuenden Kinder im Bereich von 3 bis 10 Jahren sehr heterogen ist. Diese Fachkräfte gewährleisten eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung entsprechend den individuellen Bedürfnissen jedes Kindes auch während der Ferienzeit.

Die Verpflegung der Kinder während ihres Aufenthalts in den Tageseinrichtungen ist von entscheidender Bedeutung für ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden. Daher werden die Kosten für die Verpflegung transparent dargelegt und in die Gebührenstruktur integriert.

Für das Mittagessen wird zukünftig eine Pauschalgebühr von 80,00 Euro pro Monat für 12 Monate berechnet. Der Dienstleister berechnet der Stadt Jever für das einzelne Mittagessen derzeit 3,81 Euro. Zusätzlich wurde mit Ratsbeschluss vom 02.07.2015 eine Verwaltungspauschale in Höhe von 0,50 Euro pro Essen festgesetzt, die in die Berechnung einfließt.

Die Kalkulation basiert auf 234 Öffnungstagen pro Kita-Jahr und wurde auf volle Zehner abgerundet.

Für die tägliche Verpflegung mit Obst oder kleinen Snacks und Getränken wird zusätzlich eine pauschale Monatsgebühr von 5,00 Euro pro Kind festgesetzt.

Die neu erarbeitete Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever wird die bisherigen Regelungen der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten sowie die Kindertagesstättenordnung für die Einrichtungen Moorwarfen, Cleverns, Schützenhofstraße und Schurfenser Weg sowie den Schülerhort Harlinger Weg ablösen.

Darüber hinaus wurden in der neuen Satzung auch Regelungen aufgenommen, die den Umgang mit besonderen Situationen wie langfristiger Erkrankung eines Kindes oder einem Fortzug ohne termingerechte Abmeldung betreffen.

Im Zuge der Neufassung wurden zwei zusätzliche Schließtage in die Satzung aufgenommen. Zum einen wurde ein Hygienetag festgelegt, der den ständig wachsenden Anforderungen im Bereich "Infektionen" und den damit verbundenen Hygienestandards Rechnung trägt. Zum anderen wird der Freitag nach Himmelfahrt

als weiterer Schließungstag berücksichtigt. Dieser trägt den tariflich vereinbarten Regenerationstagen (2 Tage) und Umwandlungstagen (bis zu 2 Tage) im Sozial- und Erziehungsdienst in einem kleinen Rahmen Rechnung. Diese Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die Tageseinrichtungen den aktuellen Anforderungen gerecht werden und gleichzeitig die Qualität der Betreuung weiterhin gewährleistet ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte Satzung der Stadt Jever über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever (Kindertagesstättensatzung) wird beschlossen.

Die Satzung der Stadt Jever über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten vom 20.09.2018 wird zum 31.07.2024 aufgehoben.

Anlage:

- Entwurf der neuen Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Jever (Kindertagesstättensatzung) und Anlagen,
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Anlagen,
- Kindertagesstättenordnung der Stadt Jever für die Kindertagesstätten.